

# Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der TAS Touristik Assekuranz Service GmbH Versicherungsmakler (VB-TAS 2005)-Version 1

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 – 11 gelten für alle Reiseversicherungen der von der TAS Touristik Assekuranz Service GmbH Versicherungsmakler (im Folgenden kurz TAS genannt) vertretenen Versicherer. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – K geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

### Artikel 2 Versicherte Reise

1. Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.
2. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Privatreisen. Beruflich veranlasste Reisen gelten nicht als Privatreisen.

### Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- a) ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- b) beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt;
- c) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- d) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 4 Prämie

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen.
2. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Artikel 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- b) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

### Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
  - b) den Schaden der TAS unverzüglich anzuzeigen;
  - c) der TAS oder dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

### Artikel 7 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

### Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.

### Artikel 9 Besondere Verwirklichungsgründe / Klagefrist

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) die versicherte Person die TAS nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer ein Nachteil nicht entsteht;
- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die TAS oder der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

### Artikel 10 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der jeweilige Gerichtsstand des Versicherers.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### Artikel 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und der TAS bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Vermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## A. Reiserücktrittskosten-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, sofern
  - a) die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird,
  - b) bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt nicht zu rechnen war,
  - c) die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - d) ihr die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar war.
2. Versicherte Ereignisse sind
  - a) Tod;

- b) schwere Unfallverletzung;
- c) unerwartete schwere Erkrankung;
- d) Schwangerschaft;
- e) Impfunverträglichkeit;
- f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist;
- h) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
- i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.

### 3. Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
- b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

## § 2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) wenn der von der TAS oder dem Versicherer beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 3 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- d) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln.

## § 3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
2. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der TAS einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis, Buchungunterlagen und Stornokosten-Rechnung;
  - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
  - e) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
  - f) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
  - g) im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
3. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der TAS außerdem verpflichtet
  - a) eine Arbeitsfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
  - b) der TAS oder dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
  - c) sich durch einen von der TAS oder dem Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

## § 4 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

## § 5 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

## B. Reiseabbruch-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bei

- a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- b) nicht genutzten Reiseleistungen;
- c) verlängertem Aufenthalt;
- d) Unterbrechung der Rundreise;
- e) Elementarereignissen während der Reise, sofern das versicherte Ereignis zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbar war und aufgrund dessen die planmäßige Beendigung der Reise für die versicherte Person unzumutbar gewesen ist.

### § 2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

1. Versicherte Ereignisse sind
  - a) Tod;
  - b) schwere Unfallverletzung;

- c) unerwartete schwere Erkrankung;
  - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadenfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
- a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
  - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
  - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### § 3 Außerplanmäßige Beendigung der Reise

Der Versicherer erstattet die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der gebuchten Art und Qualität, wenn die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden kann.

### § 4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Der Versicherer erstattet den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise aus einem versicherten Grund vorzeitig abgebrochen wird.

### § 5 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise transportunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet der Versicherer der versicherten Person die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten für die Unterkunft
  - a) für maximal 30 Tage, sofern eine mitreisende Risikoperson sich aufgrund dessen in stationärer Behandlung befindet oder
  - b) bis zu € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung erfolgt.
2. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

### § 6 Unterbrochene Rundreise

Der Versicherer erstattet die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet wird maximal der Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

### § 7 Elementarereignisse während der Reise

Der Versicherer erstattet bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes entsprechend der gebuchten Art und Qualität, wenn der versicherten Person wegen Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort die planmäßige Beendigung der versicherten Reise nicht zumutbar ist oder die Anwesenheit der versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich ist.

### § 8 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- b) bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln;
- d) bei Reisen länger als 62 Tage.

### § 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der TAS einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;
  - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - d) bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
2. Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der TAS oder des Versicherers außerdem verpflichtet, der TAS oder dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Transportunfähigkeit infolge eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

### § 10 Selbstbehalt

Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

### § 11 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

## C. Reisegepäck-Versicherung

### § 1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

### § 2 Gegenstand der Versicherung

1. Mitgeführtes Reisegepäck  
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- a) Straftat eines Dritten;
- b) Unfall eines Transportmittels;
- c) Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.

### 2. Aufgegebenes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

### 3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Diebstahl des Reisegepäckes während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen, wenn

- a) das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und
- b) der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt, sofern das Kraftfahrzeug vor 22.00 Uhr des Schadentages wieder in Betrieb genommen wird. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

### § 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme

- a) für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- b) für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- d) für Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

### § 4 Ausschlüsse und Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
  - a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
  - b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
  - c) Vermögensfolgeschäden.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:
  - a) Video- und Fotoapparate einschließlich des jeweiligen Zubehörs sowie Schmucksachen sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert; Schmucksachen nur dann, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
  - b) EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
  - c) Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils bis zu € 500,- versichert. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert;
  - d) Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
  - e) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

### § 5 Selbstbehalt

1. Die versicherte Person trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,- je Versicherungsfall.
2. Der Selbstbehalt entfällt, sofern
  - a) der Schaden am Reisegepäck entstanden ist, während es bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war oder
  - b) die versicherte Person den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadenregulierung beteiligt.

### § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der TAS ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der TAS sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grober fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

### § 7 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben macht, auch wenn dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht.

### § 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der TAS, wird der Versicherer in Vorleistung treten.

## D. Verspätungs-Schutz

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für

- a) verspäteten Reiseantritt;
- b) Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c) verspätet ausgeliefertes Reisegepäck, entstehen.

### § 2 Verspäteter Reiseantritt

1. Der Versicherer erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen und die versicherte Reise deshalb verspätet angetreten wird, sofern bei Buchung der versicherten Reise mit dessen Eintritt

nicht zu rechnen war. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären.

2. Versicherte Ereignisse sind
  - a) Tod einer Risikoperson;
  - b) schwere Unfallverletzung;
  - c) unerwartete schwere Erkrankung;
  - d) Schwangerschaft;
  - e) Impfunverträglichkeit;
  - f) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - g) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist.
3. Risikopersonen sind
  - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person;
  - b) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
  - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

### § 3 Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel

1. Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als vier Stunden verzögert.
2. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Mietwagen, Taxis sowie Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren.

### § 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe zur Fortführung der Reise bis zu € 250,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

### § 5 Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des Reisegepäcks bzw. des öffentlichen Verkehrsmittels vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der TAS hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Im Falle des verspäteten Reiseantritts hat die versicherte Person folgende Unterlagen bei der TAS einzureichen:
  - a) Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen;
  - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - d) bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

### § 6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung von anderen Leistungsträgern beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der TAS, wird der Versicherer in Vorleistung treten.

## E. Reise-Krankenversicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer leistet bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für die Kosten der
  - a) Heilbehandlungen im Ausland;
  - b) Krankentransporte;
  - c) Überführung bei Tod.
2. Als Ausland gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### § 2 Heilbehandlungen im Ausland

1. Der Versicherer erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
  - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
  - b) ambulante Heilbehandlungen;
  - c) Arznei-, Heil- und Verbandmittel;
  - d) bei einer Frühgeburt im Ausland (in Abweichung von Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen) die notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu € 50.000,-;
  - e) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
  - f) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.
2. Sofern ein Krankentrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet der Versicherer die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, jedoch maximal für 45 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.
3. Krankenhaustagegeld  
Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der TAS oder dem Versicherer auszuüben.

### 4. Telefonkosten

Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale des Versicherers werden bis zu € 25,- pro Schadensfall erstattet.

### § 3 Krankentransporte / Überführung

Der Versicherer erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort;
- b) den medizinisch sinnvollen Krankentrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;
- c) die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

### § 4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland besteht auf Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland folgender Versicherungsschutz:

- a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Urlaubsort medizinisch notwendig, zahlt der Versicherer für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung;
- b) Der Versicherer erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankentrücktransport in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.

### § 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
- b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
- c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor Reiseantritt absehbar waren;
- d) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen und Sehhilfen;
- e) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
- f) Akupunktur, Fango und Massagen;
- g) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
- h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.

### § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankentrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale des Versicherers aufzunehmen;
  - b) der TAS die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum des Versicherers.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

### § 7 Selbstbehalt

1. Die versicherte Person trägt bei Heilbehandlungskosten im Ausland einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,- je Versicherungsfall.
2. Der Selbstbehalt entfällt, sofern die versicherte Person
  - a) den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadenregulierung beteiligt oder
  - b) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### § 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der TAS, wird der Versicherer in Vorleistung treten.

## F. Reise-Unfallversicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen auf der versicherten Reise, die zum Tod oder zur dauernden Invalidität der versicherten Person führen.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn
  - a) die versicherte Person durch ein plötzliches von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
  - b) durch eine erhöhte Kräfteanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden;
  - c) die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

### § 2 Tod der versicherten Person

1. Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der versicherten Person, zahlt der Versicherer an die Erben (Bezugsberechtigten) die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
2. Die Bezugsberechtigung ist unwiderruflich.

### § 3 Dauernde Invalidität der versicherten Person

1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person, so entsteht ein Anspruch aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
2. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
  - a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines Armes 70 Prozent  
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 Prozent  
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60 Prozent  
einer Hand 55 Prozent  
eines Daumens 20 Prozent  
eines Zeigefingers 10 Prozent  
eines anderen Fingers 5 Prozent

eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 Prozent  
 eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 Prozent  
 eines Beines bis unterhalb des Knies 50 Prozent  
 eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 Prozent  
 eines Fußes 40 Prozent  
 einer großen Zehe 5 Prozent  
 einer anderen Zehe 2 Prozent  
 eines Auges 50 Prozent  
 des Gehörs auf einem Ohr 30 Prozent  
 des Geruchs 10 Prozent  
 des Geschmacks 5 Prozent

- b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
  - c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt ist, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
  - d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Nr. 2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
3. Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Nr. 2 zu bemessen.
  4. Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
  5. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder –gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### § 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
  - a) Unfälle hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen – auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen –, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
  - b) Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
  - c) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
  - d) Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazu gehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt; e) Unfälle, die der versicherten Person dabei zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

#### § 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
  - a) sich von den von der TAS oder dem Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt der Versicherer;
  - b) die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der TAS und den von ihr oder dem Versicherer beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

#### § 6 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

1. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
2. Sobald der TAS die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennen.
3. Erkennt der Versicherer den Anspruch an, so hat die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
4. Die versicherte Person und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

## G. Luftfahrt-Unfallversicherung

### §1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Unfälle, die die versicherte Person als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges erleidet.

### § 2 Geltung der Versicherungsbedingungen der Reise-Unfallversicherung

Es gelten im Übrigen die Versicherungsbedingungen der Reise-Unfallversicherung (Teil H).

## H. Reise-Haftpflichtversicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer schützt die versicherte Person vor Haftpflichtrisiken auf der versicherten Reise. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern die versicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

### § 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche die versicherte Person

zu zahlen hat. Der Ersatz der Entschädigung setzt voraus, dass sie aufgrund eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist.

2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger gegen die versicherte Person, so führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen der versicherten Person. Die Aufwendungen des Versicherers für diese Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Etwas anderes gilt, wenn Ansprüche für Versicherungsfälle vor Gerichten in den USA / Kanada geltend gemacht werden; in diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für die Kosten des Rechtsstreits auf die Versicherungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.
4. Wird in einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die Kosten des Verteidigers.
5. Hat die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.
6. Falls eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
7. Für den Umfang der vorstehenden Leistungen des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze pro versicherter Reise.

### § 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer haftet nicht, wenn die versicherte Person vorsätzlich und widerrechtlich den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich ist, herbeigeführt hat.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
  - a) für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
  - b) für Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche;
  - c) der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
  - d) wegen der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person;
  - e) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also z.B. Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Beschäftigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung;
  - f) als Halter von Tieren;
  - g) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
  - h) für die Ausübung der Jagd und aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu;
  - i) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Hotelzimmer und Ferienwohnungen, nicht jedoch des mitgemieteten Mobiliars;
  - j) für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.

### § 4 Selbstbehalt

Bei Sachschäden trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von € 150,— je Schadensfall.

### § 5 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person dies der TAS oder dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits gemeldet hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalls dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die versicherte Person hat den Versicherer bei Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz, zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist die der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die versicherte Person nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
6. Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen vom Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihr zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
8. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit

zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

### § 6 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der TAS, wird der Versicherer in Vorleistung treten.

## I. Medizinische Notfall-Hilfe

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt durch seine Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

### § 2 Krankheit / Unfall

#### 1. Information über ärztliche Versorgung

Die Notrufzentrale informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

#### 2. Krankenhausaufenthalt

Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die Notrufzentrale die nachstehenden Leistungen:

##### a) Betreuung

Die Notrufzentrale stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die Notrufzentrale Angehörige der versicherten Person.

##### b) Krankenbesuch

Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die Notrufzentrale auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Der Versicherer übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.

##### c) Kostenübernahmegarantie / Abrechnung

Die Notrufzentrale gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die vom Versicherer gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.

#### 3. Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die Notrufzentrale den Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person oder in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

### § 3 Arzneimittelversand

#### 1. Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhanden gekommen sind, organisiert die Notrufzentrale die Beschaffung der Ersatzpräparate und bezahlt deren Versand.

#### 2. Die Kosten der Präparate sind von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die Notrufzentrale zurückzuzahlen.

### § 4 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

### § 5 Rückholung von Kindern

#### 1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung der versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die Notrufzentrale deren Rückreise zum Wohnort.

#### 2. Der Versicherer übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

### § 6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,-

### § 7 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

#### 1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

#### 2. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

### § 8 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der TAS oder der Notrufzentrale, wird der Versicherer in Vorleistung treten.

## J. Rundum Sorglos-Service

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt durch seine Notrufzentrale im 24-Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

### § 2 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

#### 1. Reisezahlungsmittel

Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die Notrufzentrale den Kontakt zur Hausbank her.

a) Soweit erforderlich, hilft die Notrufzentrale bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.

b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die Notrufzentrale der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die Notrufzentrale zurückzuzahlen.

#### 2. Kredit- und EC-Karten

Bei Verlust von Kredit- und EC-Karten hilft die Notrufzentrale der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die Notrufzentrale haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

#### 3. Reisedokumente

Bei Verlust von Reisedokumenten ist die Notrufzentrale der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

#### 4. Reisegepäck

Bei Verlust von Reisegepäck hilft die Notrufzentrale der versicherten Person bei dessen Auffindung.

### § 3 Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels

#### 1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die versicherte Person ein solches, ist die Notrufzentrale bei Umbuchungen behilflich.

#### 2. Auf Wunsch der versicherten Person informiert die Notrufzentrale Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.

### § 4 Überbuchung

Kann die versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, ist die Notrufzentrale bei Umbuchungen behilflich.

### § 5 Außerplanmäßige Rückreise

Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, ist die Notrufzentrale bei Umbuchungen behilflich.

### § 6 Reiseruf

Wenn die versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die Notrufzentrale um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

### § 7 Information Dritter

Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person bemüht sich die Notrufzentrale auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

### § 8 Informationen und Sicherheitshinweise

Auf Anfrage der versicherten Person erteilt die Notrufzentrale Auskunft über

- die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

### § 9 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die Notrufzentrale bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 12.500,- vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an die Notrufzentrale zurückzuzahlen.

### § 10 Psychologische Hilfestellung

Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die Notrufzentrale telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

## Zusätzliche Hinweise!

### Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Gemäß § 26 BDSG informieren wir Sie hiermit, dass im Schadenfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

### Hinweis gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz

Sollten Ihnen bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation gemäß § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen worden sein, so gilt der Vertrag auf der Grundlage dieses Versicherungsausweises, der Versicherungsbedingungen, sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprechen.

Adresse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:  
Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn

---

**Bevollmächtigter Versicherungsmakler und Schadenbüro:**  
**Touristik Assekuranz Service GmbH**  
Versicherungsmakler  
Leistungsabteilung  
Walther-von-Cronberg-Platz 15 · 60594 Frankfurt  
Tel: 069 / 6 05 08-80 · Fax: 069 / 6 05 08-38

